

## **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20. Dezember 2019**

Auf Grund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666,), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer vom 18.12.2002 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die gemäß § 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer durchzuführenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Für die grauen und grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 l,
  - a) eine Grundgebühr nach Art und Zahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung und
  - b) eine Personengebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach den gemäß § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer ermittelten Einwohnergleichwerten (EGW).
2. Für die grauen und grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1100 l, und 16000 l eine Gefäßgebühr nach Art und Zahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung.
3. Für die zusätzlichen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l eine Gefäßgebühr nach Zahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung.
4. Für die braunen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l eine Gefäßgebühr nach Art und Zahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung

### **§ 3 Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

1. bei vierzehntägiger Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 a der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer
  - a) Grundgebühr für einen grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 240 l bzw. für das entsprechende Volumen an grauen und grünen Abfallsäcken 70,40 €
  - b) Grundgebühr für einen grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 240 l bzw. für das entsprechende Volumen an grauen und grünen Abfallsäcken 77,40 €

- c) Grundgebühr für einen grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 240 l bzw. für das entsprechende Volumen an grauen und grünen Abfallsäcken 92,90 €
- d) Personengebühr je Person / EGW 22,70 €
2. Gefäßgebühr bei wöchentlicher Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer für einen grauen und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils
- |         |             |
|---------|-------------|
| 770 l   | 1.761,00 €  |
| 1100 l  | 2.516,00 €  |
| 16000 l | 36.600,00 € |
3. Gefäßgebühr bei vierzehntägiger Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer für einen grauen und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils
- |         |             |
|---------|-------------|
| 770 l   | 880,50 €    |
| 1100 l  | 1.258,00 €  |
| 16000 l | 18.300,00 € |
4. Gefäßgebühr bei vierwöchentlicher Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer für einen grauen und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils
- |         |            |
|---------|------------|
| 770 l   | 440,25 €   |
| 1100 l  | 629,00 €   |
| 16000 l | 9.150,00 € |
5. Gefäßgebühr bei vierwöchentlicher Leerung für den nach § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum der grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l 20,00 €
6. Gefäßgebühr bei vierzehntägiger Entleerung der braunen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer
- a) mit einem Fassungsvermögen von 120 l 81,90 €
- b) mit einem Fassungsvermögen von 240 l 128,60 €
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen und ermittelten Einwohnergleichwerte.
- (3) Ändert sich die nach Absatz 3 für die Berechnung der Gebühren maßgebende Zahl der gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nach dem Stichtag, werden die Gebühren auf Antrag jeweils zum 1. des folgenden Monats entsprechend den geänderten Verhältnissen berichtigt. Anträge können nicht für abgelaufene Kalenderjahre gestellt werden.

- (4) Personen, die sich überwiegend in einer anderen Gemeinde aufhalten oder gemäß den melderechtlichen Bestimmungen für den auswärtigen Aufenthaltsort von der Meldepflicht ausgenommen sind, bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie die ihnen nach § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer vom 19.12.2012 außer Kraft.

Kevelaer, den 20.12.2019  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 20. Dezember 2019

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler